

# **Verordnung der Gemeinde Sünching über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)**

vom 20. September 2006

Die Gemeinde Sünching erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind alle Hunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.  
Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## **§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Sünching, 20. September 2006

**GEMEINDE SÜNCING**

**Rist  
Bürgermeister**